



SATZUNG

§ 1

Name Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ferrari Owners Club Deutschland e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Nr. 5359 beim Amtsgericht Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will sportliche und freundliche Verbindungen von Ferrari-Fahrern pflegen und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an Ferrari-Sport-Veranstaltungen, Sicherheitsfahrtschulen, Kontakte zu Ferrari-Clubs in Europa und Übersee, Besuche von Formel-1-Grand-Prix, aktive und passive Teilnahme an der Ferrari-Challenge sowie sonstigen automobilen und kulturellen Veranstaltungen im In- und Ausland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur ein Besitzer eines Ferraris werden. Ferrari-Händler oder Personen, welche geschäftliche Interessen einer Ferrari-Niederlassung vertreten, können ordentliche Mitglieder sein/werden, jedoch keine Ämter im Sinne von § 6 dieser Satzung bekleiden.
3. Der Verein kann auch Personen als außerordentliche Mitglieder aufnehmen, welche die zu 2. genannten Bedingungen nicht erfüllen.
- 3a. Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern des FOC, oder ehemalige ordentliche Mitglieder, die zur Zeit keinen Ferrari besitzen, können auch als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Zwei Präsidiumsmitglieder entscheiden aufgrund des Antrags über die Aufnahme des Bewerbers. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist das Präsidium nicht verpflichtet Gründe hierfür anzugeben.
5. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können Ämter im Club übernehmen.
6. Der Austritt aus dem Club kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung bei dem Präsidium wirksam.
7. Das Präsidium ist berechtigt Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die ihren Beitragsverpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachgekommen sind oder deren Verhalten dem Ruf und den Interessen des Vereins schadet. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
8. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitglieds auf Rückzahlung von Beiträgen oder einer bereits geleisteten Umlage.
9. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit dem Tod.



§ 4

Vergütung und Beiträge

1. Die Ziele des Vereins sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Präsidiumsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und ohne Vergütungsanspruch. In begründeten Ausnahmefällen können Auslagen erstattet werden.
2. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 250,00 Euro, der jährliche Beitrag 200,00 Euro.
3. Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind in gleicher Weise von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu zahlen. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
4. Über Änderungen der Aufnahmegebühr und des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Präsidium, Vertretung

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus:
 - den beiden Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
 - durch die Präsidenten gemeinschaftlich mit dem Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall der Präsidenten
 - durch den Vizepräsidenten oder
 - durch den Vizepräsidenten in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet das Präsidium.
2. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmen die Präsidenten in Übereinstimmung mit dem Vizepräsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels ist fristgerecht).
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine von den Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsregelung, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums und über Satzungsänderungen. Anders als bisher können der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie ordentliche und außerordentliche Mitglieder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn sie eine Stimmrechtsvollmacht in Urschrift vorlegen.

Ferrari Owners Club Deutschland e.V.



5. Die Abstimmung erfolgt stets mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Weiterhin darf ein bevollmächtigtes Mitglied nur für sich selbst handeln und höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
6. Satzungsändernde Beschlüsse sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.